

Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)

Erläuterungen

Artikel 13

Ein Vergleich der europäischen und der schweizerischen Gesetzestexte hat gezeigt, dass die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Einzelhandelsbetriebe nicht deckungsgleich in Art. 13 übernommen worden sind. Die vollständige Übereinstimmung der schweizerischen Regelung mit derjenigen der EG ist deshalb wichtig, weil der Verzicht auf die Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU für Lebensmittel tierischer Herkunft voraussetzt, dass die Schweiz die selben Betriebe der Bewilligungspflicht unterstellt wie die EU. Die vorgeschlagene Formulierung setzt die Ausnahmebestimmungen von Art. 1 Abs. 2 und 5 und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; berichtigt in ABl. L 226 vom 25.6.2004, S 22) konsequent um.

Art. 20 Abs. 1^{bis}

Die Bestrahlung von getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen mit einer Dosis bis 10 kGy soll grundsätzlich zugelassen werden. Dies entspricht dem europäischen Recht (RL 1999/2/EG¹ bzw. RL 1999/3/EG²). Die Internationalen Expertengremien sind sich einig, dass die Bestrahlung von getrockneten Kräutern und Gewürzen (auch mit höheren Dosen) keine Gesundheitsgefahr darstellt. Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. n der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21) müssen die bestrahlten Lebensmittel als solche gekennzeichnet werden. Zudem verlangt Art. 37 Abs. 2 LKV, dass bei Rohstoffen, Zwischenprodukten und Halbfabrikaten, die mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden, der Ort der Bestrahlungsanlage, Name und Adresse der für die Anlage verantwortlichen Person sowie die mittlere total absorbierte Dosis anzugeben sind. Falls nur einzelne Bestandteile des Produktes bestrahlt wurden oder die Dosis nicht für alle Teilprodukte identisch ist, sind die Angaben nach den Bst. a und b für jedes Teilprodukt einzeln aufzuführen. Diese Angleichung erfolgt im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EG-Rechts.

Art. 26 Abs. 5^{bis}

Nach Art. 26 der Verordnung (EG) 1924/2006 (ABl. L 12 vom 18.1.2007, S. 3) haben die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Hersteller oder Inverkehrbringer von Lebensmitteln mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben zu verpflichten, die zuständige Behörde über das Inverkehrbringen zu unterrichten und ihr ein Muster des für das Produkt verwendeten Etiketts zu übermitteln. Es ist absehbar, dass Lebensmittel mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben auch schon bald in die Schweiz importiert werden. Entsprechen solche Produkte der Verordnung (EG) 1924/2006, gibt es keinen Grund, deren Import zu verbieten. Da die Schweiz nicht in das System der Lebensmittelsicherheit der EU eingebunden ist (kein Zugang zu den mit den Zulassungsverfahren befassten Stellen, keine Einsichtsmöglichkeit in die Zulassungsgesuche), ist es umso wichtiger, dass sich die schweizerischen Behörden auf andere Weise ein Bild über den Stand der Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben machen können. Art. 26 Abs. 5^{bis} ermöglicht es dem BAG, die den EU-Mitgliedstaaten nach Art. 26 der Verordnung (EG) 1924/2006 offen stehenden Massnahmen auch in der Schweiz anzuordnen.

¹ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16

² ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 24

Artikel 68

Mit der Revision der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.11), welche auf den 1. Juli 2007 in Kraft tritt, werden die bisherigen Abs. 2 und 4 überflüssig und aufgehoben. Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3 und wird präzisiert.